

Elterngeld contra Erziehungsgeld

ÖDP unterstützt Klagen gegen Elterngeldgesetz

Nach einem Parteitagsbeschluss im Jahr 2007 unterstützt die ÖDP ideell und auch finanziell mehrere Familien, die gegen die Höhe des ihnen zuerkannten Elterngeldes klagen. Der Grund dafür ist ganz einfach: Die ÖDP hält das Gesetz für verfassungswidrig.

von Dr. Johannes Resch

Das Elterngeldgesetz (BEEG) gilt für Geburten ab dem 01.01.2007 und hat das bis dahin geltende Erziehungsgeldgesetz (BERzGG) abgelöst. Nach dem BERzGG wurden nach Geburt eines Kindes über einen Zeitraum von 24 Monaten 300 Euro/Monat gezahlt. Bei höheren Einkommen verringerte sich der Betrag und entfiel ab einer gewissen Höhe ganz. Eltern mit niedrigeren Ein-

während das Elterngeld steuerfinanziert ist. Zum ändern sind Krankheit und Arbeitslosigkeit Schadensfälle, während die Geburt eines Kindes das sicherlich nicht ist.

Kritik am Elterngeldgesetz

Das Elterngeldgesetz (BEEG) ist keine Anerkennung der Erziehungsleistung, sondern eine

auch das Risiko eines behinderten Kindes.

■ setzt einen starken Anreiz, das Kind bereits ein Jahr nach der Geburt in Fremdbetreuung zu geben, wenn ein weiteres Kind gewünscht wird. Denn nur so lässt sich ein höheres Elterngeld erzielen.

■ untergräbt unser Sozialsystem, das überwiegend auf dem Umlagesystem beruht. Die Benachteiligung der Mehr-Kinder-Familien und das Hinauszögern von Geburten verstärken den Geburtenrückgang und damit die demografische Schieflage.

■ spaltet die Elternschaft. Die davon profitierende Führungsschicht wird durch erhebliche Begünstigungen aus der politischen Front der Eltern „herausgekauft“.

Drei verfassungswidrige Punkte

■ Art.3 Abs.1 GG lautet: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz

„Belohnung“ für die Erwerbsarbeit vor einer Geburt des Kindes. Es wertet damit die Erziehungsarbeit zugunsten herkömmlicher Erwerbsarbeit ab.

■ verstärkt die Familien- und Kinderarmut, da es die Ansprüche der ohnehin schon ärmeren

Das Elterngeld verstärkt die Familien- und Kinderarmut, da es die Ansprüche der ärmeren Eltern halbiert.

Eltern halbiert. Etwa 60 Prozent aller Eltern sind nun schlechter gestellt.

■ ist familienfeindlich, da die Benachteiligung mit der Kinderzahl steigt. Die Statistik bestätigt das eindeutig. Für Mehr-Kinder-Familien ergibt sich eine regelrechte Bestrafung.

■ setzt einen starken Anreiz, die Geburt eines Kindes in ein höheres Alter zu verschieben, weil da ein höheres Einkommen erzielt wird und das Elterngeld entsprechend höher ausfällt. Mit dem Alter der Eltern wächst aber

gleich.“ Damit sind zwar nicht alle Ungleichbehandlungen grundsätzlich untersagt, aber es muss dafür einen rechtfertigenden Grund geben. Die Besserbehandlung ärmerer Familien im Rahmen des früheren BERzGG war durch das Sozialstaatsgebot des Art.20 GG gerechtfertigt. Es gibt aber keinen Grund, ärmeren Eltern weniger steuerfinanzierte Sozialleistungen zuzuerkennen als wohlhabenderen, der mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

■ Art.6 Abs.1 GG lautet: „Ehe und Familie stehen unter dem

besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.“ Der Staat hat also Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Eltern ermöglichen, ihre Kinder unter entspannten Bedingungen zu erziehen. Staatliche Leistungen, die umso geringer ausfallen, je höher die Kinderzahl ist, widersprechen dem.

■ Art.6 Abs.2 GG lautet: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. ...“ Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist dem Staat „jede belastende Differenzierung“ verboten, „die an der Wahrnehmung des Elternrechts anknüpft“. Da die Betreuung eines Kindes durch die Eltern über das erste Lebensjahr hinaus dazu führt, dass bei einem weiteren Kind das Elterngeld wesentlich niedriger ausfällt als das bei einer Fremdbetreuung ab dem zweiten Lebensjahr der Fall ist, findet eine verbotene „belastende Differenzierung“ statt.

Rechtsgutachten bestätigt ÖDP-Meinung

Die ÖDP ließ sich von Thorsten Kingreen, Jura-Professor an der Uni Regensburg und einer der führenden deutschen Sozialrechtler, ein Rechtsgutachten erstellen. Es liegt seit Januar 2011 vor und bestätigt die Rechtsauffassung der ÖDP. Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum BEEG steht noch aus. Bisher gibt es lediglich einen „Nichtannahmebeschluss“ vom 06.06.2011 (1 BvR 2712/09), der sich mit einem untergeordneten Detail des Gesetzes befasst. Die oben angeführten Kernpunkte wurden darin nicht angesprochen. ■

kommen waren also begünstigt, was mit dem Sozialstaatsgebot vereinbar war.

Die Einführung des BEEG stellt eine Kehrtwende dar. Es kürzte den Bezugszeitraum auf 12 Monate, bei Beanspruchung durch beide Elternteile auf 14 Monate. 300 Euro/Monat beträgt nun der Mindestsatz, bei höheren Einkommen jedoch 65 Prozent des im Jahr vor der Geburt erzielten Netto-Einkommens bis zu 1800 Euro/Euro. Die Ansprüche von Eltern mit niedrigen oder fehlenden Einkommen halbierten sich, die von Eltern mit sehr hohen Einkommen betragen im Vergleich dazu das Sechsfache.

Die Regierung begründete das mit einem „Paradigmenwechsel“: Das Elterngeld habe im Gegensatz zum Erziehungsgeld eine „Einkommensersatzfunktion“ wie etwa das Krankengeld oder das Arbeitslosengeld I. Dieser Vergleich hinkt jedoch gleich auf zwei Beinen: Zum einen sind Krankengeld und Arbeitslosengeld I Versicherungsleistungen, denen mit dem Einkommen steigende Beiträge zugrunde liegen,

Dr. Johannes Resch



Jahrgang 1940, studierte Medizin und arbeitete 20 Jahre als Leitender Arzt eines Versorgungsamts.

Seit 1998 ist er Mitglied der ÖDP-Bundesprogrammkommission und war von 2008 bis 2010 ihr Sprecher. Zurzeit ist er Sprecher des Bundesarbeitskreises „Familie Soziales Gesundheit“.

Kontakt: johannes.resch@t-online.de